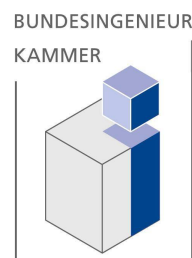


Der Präsident • Bundesingenieurkammer • Charlottenstraße 4 • 10969 Berlin

Herrn Minister
Oliver Wittke
Vorsitzender ARGEBAU
Vertretung des Landes Nordrhein-
Westfalen beim Bund
Hiroshimastr. 12 - 16
10785 Berlin



DER PRÄSIDENT

22.09.2008

Änderung des § 65 MBO

Sehr geehrter Herr Minister Wittke,

mit Schreiben vom 07.01.08 hatte uns die Projektgruppe Umsetzung DLR und BQR Gelegenheit zur Stellungnahme eines ersten Entwurfes zur Änderung von § 65 MBO im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG gegeben. Von dieser Gelegenheit zur Stellungnahme haben wir mit Schreiben vom 28.01.08 Gebrauch gemacht und auf grundlegende Aspekte hierzu hingewiesen. Unsere Stellungnahme vom 28.01.08 haben wir insoweit nochmals in Anlage beigefügt.

Außerhalb dieser offiziellen Anhörung wurde uns nunmehr ein Entwurf von § 65 MBO bekannt, der nach unserer Kenntnis auf der nächsten Bauministerkonferenz in Gelsenkirchen am 25./26.09.08 beraten werden soll. Dieser weicht nochmals von dem ersten Entwurf vom Januar 2008 ab und berücksichtigt auch nicht die von uns mit Schreiben vom 28.01.08 vorgetragenen rechtlichen Standpunkte, weshalb wir hierzu nochmals wie folgt Stellung nehmen:

1.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. d) RL 2006/123/EG stellt ausdrücklich klar, dass im Fall eines Konflikts zwischen einer Bestimmung der Dienstleistungsrichtlinie und einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsaktes letztere den Vorrang hat.

Als *lex specialis* vorrangig sind insoweit insbesondere die in Art. 3 Abs. 1, Ziff. a) RL 2005/36/EG genannten Regelungen der reglementierten Berufe.

Dr.-Ing.
Jens Karstedt

Charlottenstr. 4
10969 Berlin

Telefon
030 25342900
Telefon
030 8099260
Telefax
030 25342903

dr.karstedt@bingk.de
www.bingk.de

Bei einem reglementierten Beruf handelt es sich um eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

Eine derartige berufliche Tätigkeit des Ingenieurs im Bauwesen ist die Erstellung und Unterzeichnung von Bauvorlagen. Diese ist durch die Bauordnungen der Länder bzw. die Ingenieurkammergesetze der Länder gesetzlich an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen – die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sowie eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung – gebunden. Auch wenn das Studium der Bauingenieure nicht ausschließlich auf die Erstellung von Bauvorlagen ausgerichtet ist, stellt dieser Teil der beruflichen Tätigkeit jedoch einen wesentlichen Teilaspekt dar, der aufgrund seiner Regelung in einem formellen Gesetz die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1, Ziff. a) erfüllt. **Damit ist über Art. 3 Abs. 1, Ziff. d) RL 2006/123/EG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1, Ziff. a) RL 2005/36/EG die Anwendung der letztgenannten als lex specialis vorrangigen Bestimmung eröffnet.**

Dies gilt im Übrigen ebenfalls für alle weiteren, wegen der hohen fachlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen gesetzlich reglementierten beruflichen Tätigkeiten der Ingenieure, wie z. B. der Tragwerksplanung und der in der M-PPVO geregelten Nachweisberechtigung, die einheitlich geregelt werden sollten. Auch für die Tätigkeit der Prüfindenieure würde eine Abkopplung der Anforderungen an diese berufliche Tätigkeit von der Qualifikation eines Ingenieurs zu einer erheblichen Reduzierung des Qualifikationsniveaus und damit zu reduzierten Sicherheitsstandards führen.

2.

In § 65 Abs. 1, Ziff. 4 und Abs. 3, Ziff. 1 wird nicht mehr auf die Berufsbezeichnung und Berufsqualifikation „Ingenieur“ abgestellt. Damit wird in das Berufsrecht der Länder eingegriffen, das in den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen verankert ist.

Der Hinweis in der Begründung zu § 65 MBO, dass *„aufgrund der Umgestaltung der Studiengänge nicht vorhersehbar ist, dass bzw. welche einheitlichen Voraussetzungen für die Führung dieser Berufsbezeichnung in den Ländern zu erfüllen sind“*, an einer Anknüpfung an die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht festgehalten werde, ist unzutreffend. Tatsächlich werden in dem laufenden Novellierungsprozess der Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze der Länder auch neue Studiengänge wie des Bachelor- und Masterstudienganges entsprechend den Anforderungen der RL 2005/36/EG berücksichtigt. Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ wird damit auch weiterhin ein konkretes Qualifikationsniveau festschreiben, auf welches Bezug ge-

nommen werden kann. Die Festlegung in § 65 MBO kann vielmehr dazu führen, dass die Bauvorlageberechtigung auch von Personen ausgeübt werden kann, die zwar über einen – nicht näher definierten – „berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ verfügen, dieser aber den Anforderungen für das Qualifikationsniveau eines „Ingenieurs“ nicht genügt. **Deshalb sollte die bisherige Bestimmung der MBO 2002 in § 65 Abs. 4, mit der Voraussetzung der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und einer mindestens zweijährigen fachbezogenen Tätigkeit als Bauingenieur beibehalten bleiben.**

Zudem stellt die in § 65 Abs. 3 MBO geplante Erweiterung der Eintragungsbefugnis für Absolventen der Fachrichtung „Hochbau“ eine erhebliche Absenkung des beruflichen Qualifikationsniveaus für Bauvorlageberechtigte dar. Den früheren, in Deutschland an den Bau- und Fachhochschulen angebotenen Studiengang „Hochbau“ gibt es seit Mitte der Neunziger Jahre nicht mehr. Nach Informationen aus einzelnen Landesministerien soll demgemäß der Begriff „Hochbau“ im neuen § 65 MBO nicht mehr in Bezug auf diese alten Studiengang verstanden werden, sondern interpretiert werden als Sammelbegriff für alle Fachrichtungen, die sich auf den Hochbau beziehen. Mangels einer weitergehenden inhaltlichen Konkretisierung der Fachrichtung „Hochbau“ würde es zukünftig möglich werden, dass die Absolventen einer Vielzahl von Ingenieurstudiengängen außerhalb der eigentlich einschlägigen Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ und „Architektur“ die Vorlageberechtigung erhalten könnten. Da zudem ja auch auf jegliche Vorgabe einer bestimmten Studiendauer verzichtet werden soll, könnte sich letztendlich jeder in die Liste der Bauvorlageberechtigten eintragen lassen, der sich während eines Studiums in irgendeiner Form mit Bauingenieurwesen und Architektur beschäftigt hat.

Diese Absenkung des beruflichen Qualifikationsniveaus für Bauvorlageberechtigte würde zwangsläufig zu einem dramatischen Qualitätsverlust der Bauvorlagen im bauordnungsrechtlichen Verfahren führen. Gerade im sicherheitsrelevanten Bereich des Bauordnungsrechts sind aber eher zusätzliche Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlich, als ein weiterer Verzicht auf Qualitätskontrollen und Absicherung bauordnungsrechtlicher Anforderungen.

Mit der Festlegung eines bloßen „berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ und einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ist ein Ausländer, der der Ingenieurkammer bei Aufnahme der Tätigkeit lediglich anzeigepflichtig ist, vergleichbaren, in Deutschland an die Bauvorlageberechtigten gestellten Anforderungen entzogen.

Dies betrifft z.B. vor allem auch den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung, deren Nichtbestehen sich nachteilig auf den Verbraucherschutz auswirkt.

Darüber hinaus besteht mangels einer Mitgliedschaft in einer deutschen Ingenieurkammer kein berufsrechtliches Instrument, mit dem die Einhaltung von geltenden Berufspflichten gewährleistet würde. Zwar misst die Begrün-

dung zu § 65 MBO der Qualifikation für die Bauvorlageberechtigung eine hohe Bedeutung bei, dennoch hätte die vorgesehene Regelung damit nicht nur erhebliche Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, sondern würde darüber hinaus Inländer, für die die Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze höhere Anforderungen festschreiben, diskriminieren. **Insofern sollte die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer ebenfalls normiert werden.**

3.

Selbst bei zutreffender Annahme der Geltung der RL 2006/123/EG für die berufliche Tätigkeit der Bauvorlageberechtigung – welche, wie oben dargestellt, nach diesseitiger Ansicht von der RL 2005/36/EG als *lex specialis* verdrängt wird – wäre eine Ausnahmeregelung nach Art. 16 Abs. 3 RL 2006/123/EG für diesen besonders sicherheitsrelevanten Bereich nach EU-Recht durchaus möglich.

So wird in der Begründung zu § 65 MBO zwar betont, dass Bauvorlageberechtigte wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein müssen. Dennoch wird auf einen (erneuten) Nachweis der Eignung von Personen, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten Bauvorlagen erstellen und einreichen dürfen, verzichtet. Im Fall der Bauvorlageberechtigung und der damit zusammenhängenden komplexen baurechtlichen Fragen kämen ferner z.B. auch Anforderungen an den Nachweis der Kenntnis des deutschen Baurechts sowie der deutschen Sprache in Betracht.

Der Entwurf sieht darüber hinaus selbst für in Deutschland niedergelassene Ausländer lediglich eine Anzeigepflicht sowie eine unverbindliche Eintragung in ein Verzeichnis vor. Damit unterliegen diese niedergelassenen Ausländer, die im unmittelbaren Konkurrenzettbewerb zu Inländern stehen keinerlei repressiver oder auch nur präventiver berufsrechtlicher Kontrolle. Durch den Verzicht auf den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für diese Personen entstünde auch eine für den Verbraucher unübersichtliche und negative Zwei-Klassen-Situation. Eine derartige Privilegierung der Ausländer sieht selbst die RL 2006/123/EG nicht vor, die zusätzliche Nachweise durchaus ermöglichen würde.

Sehr geehrter Herr Minister Wittke,

aufgrund der erheblichen Bedeutung der Musterbauordnung für die Umsetzung in die Landesbauordnungen der Länder halten wir die aufgezeigten Probleme sowie insbesondere eine unzutreffende Qualifizierung der beruflichen Tätigkeit des Bauvorlageberechtigten als bloße Dienstleistung im Hinblick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen auch für andere Rechts- und Berufsbereiche für erheblich. Hier halten wir vor einer abschließenden Beschlussfassung eine über den Kreis der Bauministerkonferenz hinausge-

hende umfassende Analyse und Abstimmung dieser Fragen für dringend erforderlich.

Für weitere Gespräche hierzu stehen wir gerne zur Verfügung und würden eine offizielle Einbeziehung in den Abstimmungsprozess zu derartigen, für die Ingenieure relevanten Fragen sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by 'KMA' and a long horizontal stroke.

Dr.-Ing. Jens Karstedt
Präsident der Bundesingenieurkammer

Anlage: Stellungnahme vom 28.01.2008